

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.01023 vom 23. Januar 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-01-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2012.01023

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.01023 du 23 janvier 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.01023 del 23 gennaio 2014

Erwägungen

E. 2

ATSG und Art. 1 Abs. 1 des IVG.

Angesichts des etwas paradoxen Ergebnisses der Rentenaufhebung bei einer verminderten Arbeitsfähigkeit im (65%igen) Erwerbsbereich (von 50 auf 40 %) und einer verbesserten Leistungsfähigkeit im (35%igen) Haushaltbereich (von 50 auf 66.55 %) bleibt indes anzumerken, dass die ursprüngliche Rentenzusprache auf einer falschen Ermittlung des Invaliditätsgrades im Erwerbsbereich beruhte. Die Invalidenversicherung berechnete – ausgehend vom Attest einer 50%igen Arbeitsunfähigkeit – einen Invaliditätsgrad von 50 % und gewichtet zu 65 % von 32.5 % (Urk. 6/17). Richtigerweise wäre der Invaliditätsgrad im Erwerbsbereich mit 23 % (behinderungsbedingt noch mögliche Arbeitsverrichtung von 50 % statt 65 %) und gewichtet zu 65 % mit 15 % zu bemessen gewesen. Daraus erhellt, dass die jetzige Rentenaufhebung nicht wegen einer massgeblichen Verbesserung des Gesundheitszustandes erfolgt, sondern weil eine aktuell korrekte Betrachtung zum Ergebnis führt, dass der Invaliditätsgrad unter der rentenbegründenden Schwelle von 40 % liegt. 6.3

Anzumerken bleibt, dass die Beschwerdeführerin nun allenfalls einen Anspruch auf Ausrichtung einer Hinterlassenenrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung hat, sofern die Anspruchsvoraussetzungen dafür erfüllt sind.

E. 7

Die Verfahrenskosten gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG sind auf Fr. 600.-- festzusetzen und ausgangsgemäss der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Die Gerichtsschreiberin
Gräub
Dietrich

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.